

**Anordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBI. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (RGBI. I. S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 wird mit Ermächtigung der Regierung von Unterfranken in Würzburg folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schweinfurt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter der Nr. 3 aufgeführte Landschaftsteil innerhalb der Gemarkungen Schonungen-Hausen-Marktsteinach wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschüttthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern letztere im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördliche genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.1956 in Kraft.

Schweinfurt, den 5. April 1956.

Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde

Schineller, Landrat